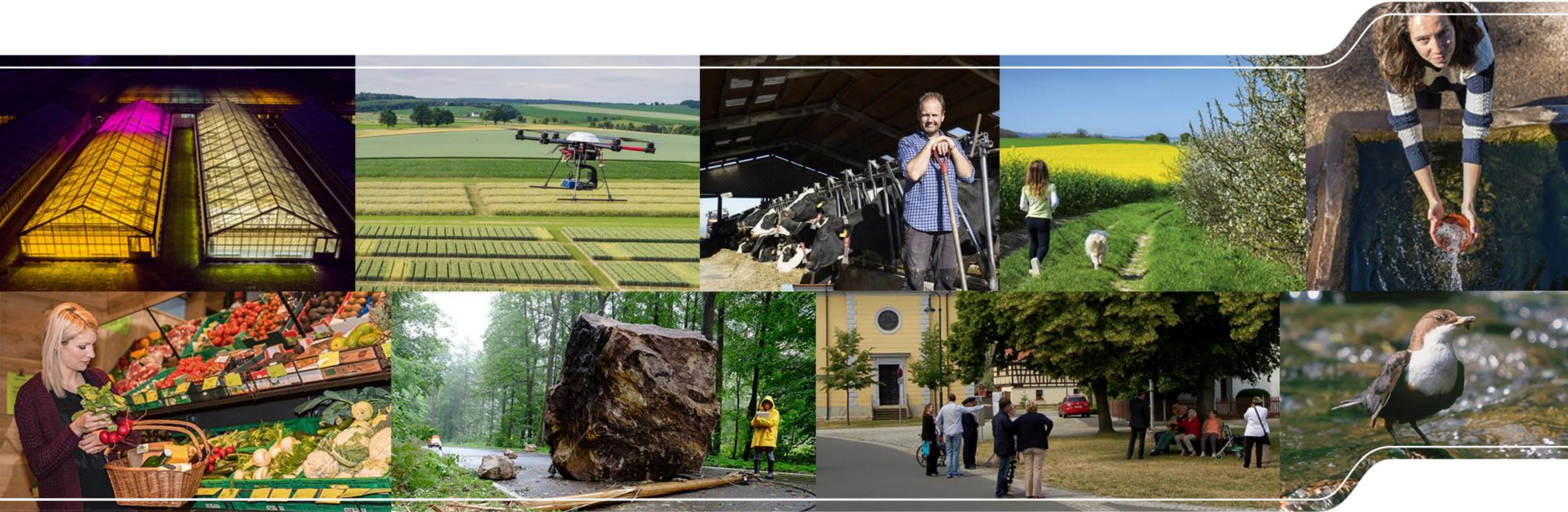


Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz



Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

- festgeschrieben für alle Anwender von PSM im Pflanzenschutzgesetz § 3
- 1. die Einhaltung der allgemeinen **Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes**
- 2. die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
 - a) **vorbeugende Maßnahmen**
 - b) **Verhütung der Einschleppung** oder Verschleppung von **Schadorganismen**
 - c) **Abwehr oder Bekämpfung von Schadorganismen**
 - d) **Förderung natürlicher Mechanismen** zur Bekämpfung von Schadorganismen
- 3. Maßnahmen zum Schutz vor sowie die **Abwehr von Gefahren**, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit PSM oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere **für die Gesundheit von Mensch und Tier** und **für den Naturhaushalt** einschließlich des Grundwassers, entstehen können.

Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

- Anwendungen von PSM **niemals** ohne Prüfung der Bekämpfungsnotwendigkeit
- Auswahl der PSM situationsbezogen – passend zum Schaderreger
- Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten und Witterungsbedingungen
- nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- aktuell zugelassene PSM anwenden
- Anwender muss sachkundig sein und aktuelle gültige Fortbildung besitzen
- Spritze mit TÜV-Plakette, funktionssicher und geeignet

Grundsätze des integrierten Pflanzens

So viel wie nötig, so wenig wie möglich!

Kombination

acker- und pflanzenbaulicher **Maßnahmen**
mit mechanisch-physikalischen,
biologischen,
biotechnischer
und chemischer **Verfahren**.

Grundprinzip für den Einsatz chemischer
Präparate ist die wirtschaftliche
Schadensschwelle.

Fragebogen zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes

Nr.	Allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes Bitte abhaken!	✓
1.	Zur Vorbeugung und/oder Bekämpfung von Schadorganismen nutze ich ...	
	<ul style="list-style-type: none"> Fruchtfolge (z. B. Wechsel Winterung/Sommerung, Blattfrucht/Halmfrucht) 	
	<ul style="list-style-type: none"> geeignete Kultivierungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> a) Saatbedingungen: abgesetztes Saatbett, falsches Saatbett, optimale Aussaattermine, angepasste Saatstärke etc. b) Saatverfahren: Untersaaten, Mulchsaat, Strip Till, Direktsaat, etc. 	
	<ul style="list-style-type: none"> Anbau resistenter/toleranter Sorten bzw. Unterlagen, soweit vermarktbar; Verwendung zertifizierten Saat- und Pflanzguts 	
	<ul style="list-style-type: none"> Hygienemaßnahmen (z. B. Reinigen der Maschinen und Geräte) 	
	<ul style="list-style-type: none"> ökologische Lebensräume zum Schutz und zur Förderung von Nützlingen, wie Hecken und Blühstreifen, Graswege 	
<h2><u>Integrierter Pflanzenschutz - Landwirtschaft - sachsen.de</u></h2> 		
8.	Eine Erfolgskontrolle der Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgt z. B. durch ...	
	<ul style="list-style-type: none"> Befallskontrollen vor und nach der Pflanzenschutzmaßnahme 	
	<ul style="list-style-type: none"> die Anlage von "Spritzfenstern" 	
	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation der Ergebnisse (für etwaige Ursachensuche) 	

Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

- stehen keine anderen praktikablen Möglichkeiten der Schadensabwehr zur Verfügung, so ist die Anwendung eines zugelassenen PSM möglich

- ✓ Schadorganismus – Feststellung
- ✓ Kultur – Behandlungsbedarf
- ✓ Befallssituation – Schwellenwerte erreicht

- Auswahl zugelassenes PSM
Aufwandmenge **und** Wasseraufwandmenge
maximale Anwendungen pro Jahr

- Auflagen und Anwendungsbestimmungen
- Bienenschutz

Wichtig:
Dokumentation in ihren Unterlagen
Fotos, Auszählungen

- PSM dürfen **nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen** ausgebracht werden
- Unkräuter, Insekten und Pilze befallen häufig vom Rand her die Kulturen
 - oftmals Behandlungen am Rand oder von befallenen Teilflächen ausreichend

Förderung jetzt möglich - AL 12



Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz

- PSM dürfen **nur auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen** ausgebracht werden
- diese sollen genau dosiert und mit möglichst geringen Verlusten auf den Zielflächen verteilt werden



Abstände einhalten

- landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen sind öffentlich zugänglich
 - im Zulassungsverfahren der PSM werden Risiken, die bei der Anwendung entstehen können, bewertet
 - alle Vorschriften müssen zwingend eingehalten werden
 - besondere **Sorgfalt und Rücksichtnahme** sind gegenüber unbeteiligten Personen wie Anwohnern und Spaziergängern angezeigt
- für die Anwendung gelten **Mindestabstände**, entscheidend ist die Ausrichtung der Düsen



Anwendung senkrecht
nach unten
- Flächenkulturen
Abstand mindestens 2 m

| Referat Pflanzenschutz, Anke Hoppe



seitwärts gerichtete
Anwendung
- Raumkulturen
Mindestabstand 5 m

Anwender



besonders exponierte Personengruppen

Arbeiter



Nebenstehende



Anwohner



Zur **Risikominderung können AWB**
(Anwendungsbestimmungen)
vergeben werden!

Fotos: Winter, IVA

➤ Ansetzen der Spritzbrühe

!Eigenverantwortung! - SACHKUNDIG und GEBILDET

- Vorgaben der Mittel-Gebrauchsanleitung
- situationsbezogener Mittelaufwand
- Mischbarkeit
- Anwenderschutzmaßnahmen
- nicht in der Nähe von Brunnen oder Gewässern
- Leckagen verhindern - sachgerechter Umgang
- Kontamination mit der Umwelt (Mensch und Natur) verhindern

Befüllen überwachen
Havarien vorbeugen

**Was ist zu tun,
wenn es trotzdem passiert?
Wer muss angerufen werden?**

Abdrift vermeiden

- **Abdrift** verfehlt das Ziel der Pflanzenschutz-Anwendung und ist **grundsätzlich zu vermeiden**
- Einsatz driftreduzierender Düsen und Randdüsen
- gleichmäßige Quer- und Längsverteilung bei **Fahrgeschwindigkeit bis 8 km/h**
 - bei einer höheren Geschwindigkeit Verteilungsprobleme zunehmend
 - höhere Fahrgeschwindigkeiten nur, wenn durch technische Voraussetzungen die sachgerechte Anwendung des PSM sichergestellt wird
- verlustmindernde Technik in Verbindung mit reduzierter Fahrgeschwindigkeit kann die Abdrift verringern
 - geringe Spritzhöhe**
 - hohe Flüssigkeitsaufwandmenge**
 - Abschaltung der äußeren Düsen**
 - Beachtung der **Windrichtung**

landwirtschaftliche und gärtnerische Produkte können nach Abdrift
Rückstände von PSM aufweisen, **bis zum Verlust der Vermarktungsfähigkeit**



Verständigen Sie die Nachbarn vorsorglich und umgehend, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Abdrift von PSM in unvermeidbarem Ausmaß auf Nachbarflächen aufgetreten ist. Weisen Sie auf Vorsorgemaßnahmen, wie das Einhalten einer Wartezeit, hin.



besondere Vorsicht ist in der Nähe von Oberflächengewässern notwendig, **aquatische Lebensgemeinschaften** sind gegenüber PSM-Wirkstoffen **sehr empfindlich**



Risikominderung durch

Anwendungsbestimmung **NT** Naturhaushalt terrestrische Organismen

- **Abstände** zu angrenzenden Flächen **einhalten**,
außer es handelt sich um landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen,
oder Straßen, Wege und Plätze
- die **Anwendung** muss **mit** einem **verlustmindernden Gerät** erfolgen,
dass in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 in der jeweils geltenden
Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse **??** % eingetragen ist. **NT 101, 102, 103**
- **zusätzlich** muss die Anwendung **in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m** mit
einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte"
mindestens in die Abdriftminderungsklasse **??** % eingetragen ist. **NT 107, 108, 109**

Ausnahmen von NT möglich, wenn

- Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten – Rückenspritzen
- angrenzende Flächen -Feldraine, Hecken, Gehölze - weniger als 3 m breit
- Anwendung erfolgt in einem Gebiet mit ausreichendem Anteil Kleinstrukturen, dazu gab es ein **Verzeichnis zu Kleinstrukturen** auf Gemeindebasis

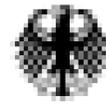
Verzeichnis zu Kleinstrukturen

- Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen als Punkt zur Umsetzung der Risikominderung
- Verzeichnis Kleinstrukturen basierte auf Gemeindegrenzen von 2002
- um den Sollwert für den erforderlichen Anteil von Kleinstrukturen in einer Gemeinde zu berechnen, wurde ein Behandlungsindex (bisher zwischen 5 bis 20 %) zu Grunde gelegt
- durch Vergrößerung der Flächen und Intensivierung der Agrarproduktion war die Berechnung nicht mehr aktuell
- durch das Umweltbundesamt ist die Berechnungsmethode in Frage gestellt worden

Neuberechnung gefordert

Neuberechnung einer Gemeinde

- jetzt **10 % Sollwert Kleinstrukturanteil** als Berechnungsgrundlage für alle **Gemeinden gleich**, Zielwert wurde aus der Fachliteratur abgeleitet
- **neue Gemeindegrenzen** zu Grunde gelegt
- Raster mit Hexagonen über ganz DE gelegt
- jedes Hexagon ist 1 km² (100 ha) groß
- nur Hexagone mit LF werden gezählt
- in einer Gemeinde müssen 50 % der Hexagone mit Landwirtschaftsfläche den Sollwert erfüllen



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



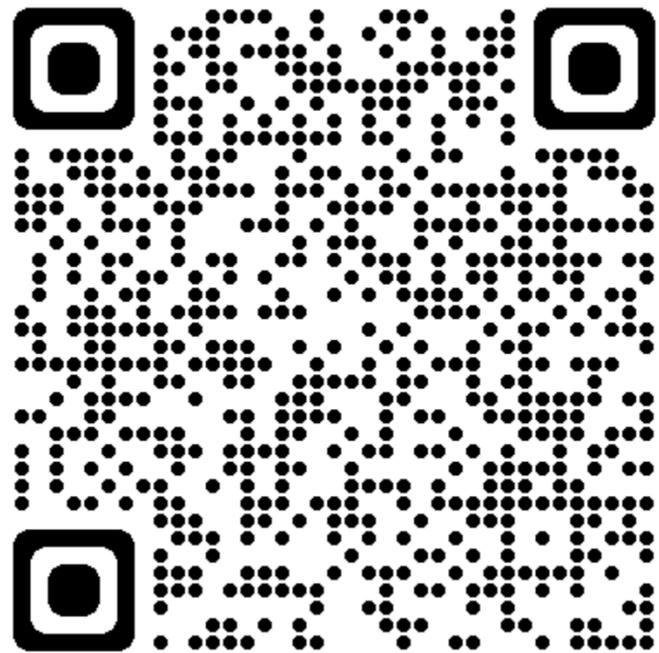
Freistaat
SACHSEN



- Änderung für viele Gemeinden
- nach Veröffentlichung sofort geltend
- d.h. sofort kontrollierbar

**Karte und Gemeindeliste nach
Veröffentlichung auf unserer
Internetseite**

[Rechtliche Regelungen - Landwirtschaft -
sachsen.de](https://www.sachsen.de)



**Gemeinden mit ausreichendem
Kleinstrukturanteil – Stand 2022, mit
Nachmeldungen**



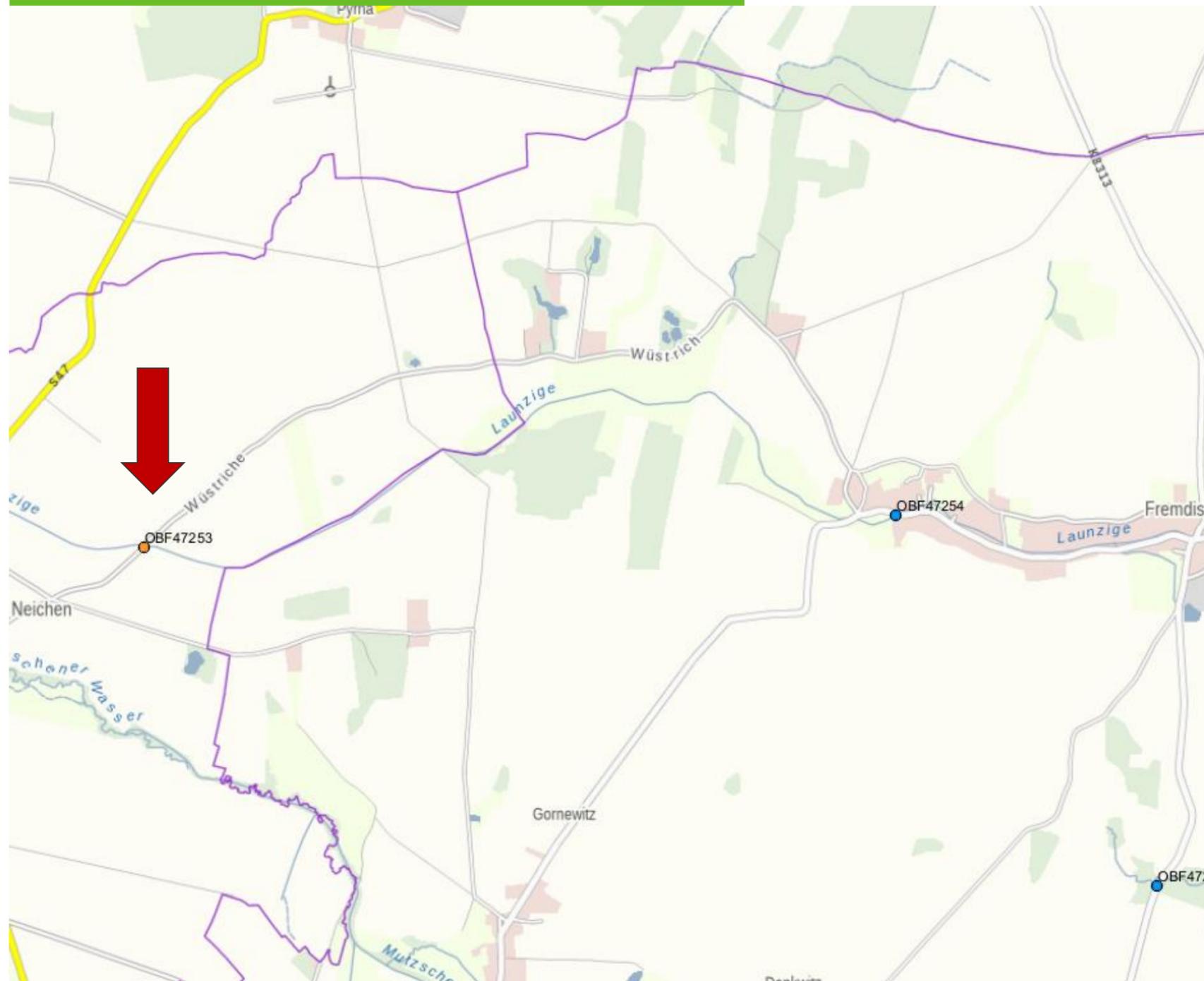
Reinigen und Abstellen

- am Ende jedes Arbeitstages auf dem Feld reinigen
- Reinigungswasser darf auf **keinen Fall in die Kanalisation und/oder Oberflächengewässer** gelangen
- äußerlich nicht gereinigte Pflanzenschutzgeräte sollen unter Dach oder auf einer biologisch aktiven Fläche abgestellt werden
- kontaminierte Waschwässer vom Reinigen der persönlichen Schutzausrüstung wie Stiefel und Handschuhe auffangen
- leere Behälter und Verpackungen in einem sicheren und überdachten Bereich lagern

Reinigen und Abstellen

- für verdünnte Restmengen sind Verfahren entwickelt worden, um sie biologisch abzubauen (Biobett, Biofilter) oder physikalisch-chemisch mit Aktivkohle
- gelangen Restmengen, auch verdünnt ins Gewässer, so können diese im Labor nachgewiesen werden

Einträge ins Gewässer



Diflufenican

Metazachlorsulfonsäure

Metolachlorsulfonsäure

Azoxystrobin

Boscalid

Dimoxystrobin

Ethofumesat

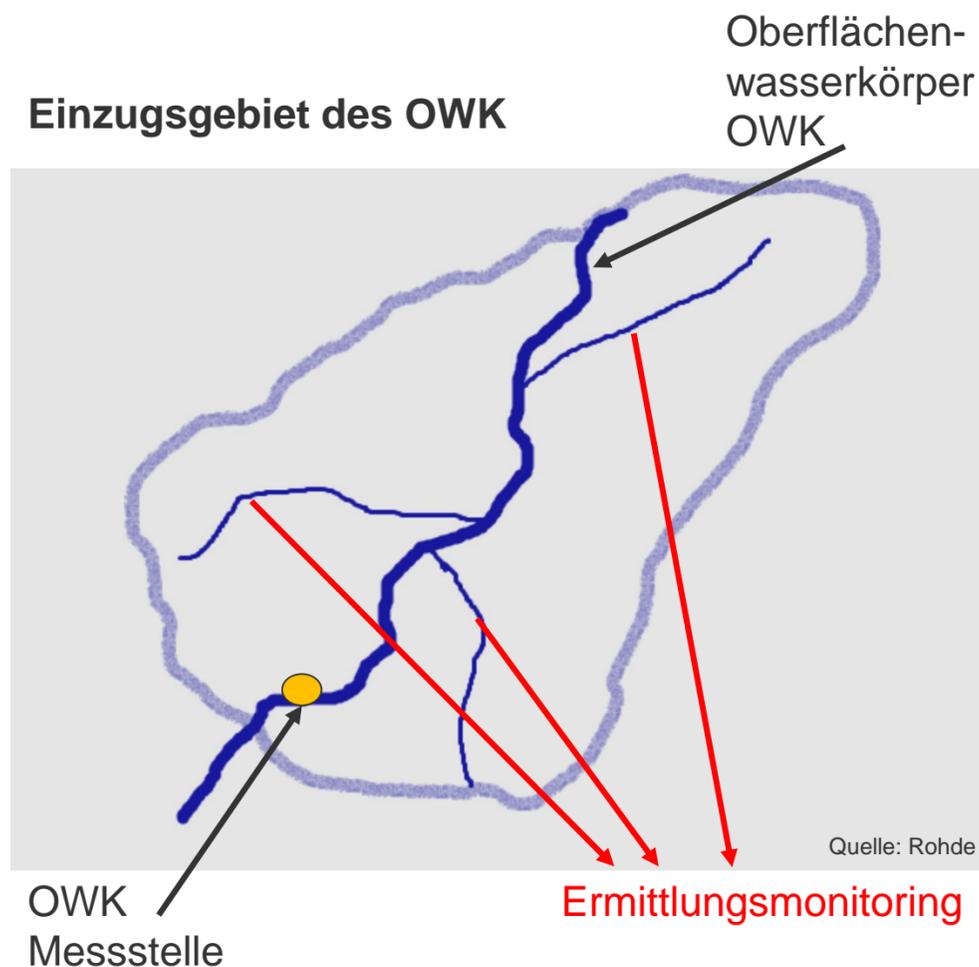
Metamitron

Metolachlor

Terbuthylazin

Wie weiter mit den Einträgen in unseren Oberflächengewässern?

- wenn die offiziellen Messstellen (Überblicks-Monitoring nach WRRL) auffällig werden
- wenn sich aus risikoorientierten Kontrollen keine Anhaltspunkte einer Fehlanwendung ergeben



- Vor-Ort-Begehungen am Gewässerlauf in der Agrarlandschaft
- **landwirtschaftliches Ermittlungsmonitoring** mit zeitlich und örtlich intensivierter Entnahme von Wasserproben
- **meistens** Lokalisierung eines **Punktquellen-Eintrages** (Erfahrungen der vergangenen 10 Jahre)

Um ein Gramm Wirkstoff auf den Grenzwert zu verdünnen, braucht man einen Bach, der zwei Meter breit, 50 cm tief und zehn Kilometer lang ist.



7. April; 12 mm Regen am Nachmittag
gebündelter Drainagenablauf aus oben liegenden Feldern

Alle Abstands-, Hangneigungs- und Drainageauflagen eingehalten;
trotzdem hat es einen massiven Eintrag ins Gewässer gegeben

Drainagen

Drainageauflagen sollen verhindern:

Austräge über Drainagenausläufe
in **Oberflächengewässer**

bzw. über Sickerwasser

Einträge ins **Grundwasser**

- werden für besonders mobile, auswaschungsgefährdete Wirkstoffe oder Anwendungen vergeben



Drainierte Böden können mehr Wasser bei starken Niederschlags-Ereignissen aufnehmen und reduzieren Abschwemmungen bzw. Bodenverluste durch Erosion!



Waschplatte zum Spritzen-Waschen nur benutzen, wenn die Grube abflusslos ist.
Ein Ölabscheider oder Schlammfang hält **keine** wasserlöslichen PSM zurück.

weitere mögliche Eintragungspfade



verrohrte Bäche, offene Drainage- oder Sichtschächte

Danke für ihre Aufmerksamkeit!

